

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LB)

vom 16. Mai 2024

Aufgrund der Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

¹Der von der Fakultät Landschaftsarchitektur getragene Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management (M-LB) verfolgt basierend auf naturwissenschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Grundlagen das Ziel der Vermittlung von Managementkompetenzen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus bei Planung, Ausführung und Pflege landschaftsgärtnerischer Projekte oder Maßnahmen.

²Der Studiengang ist geprägt durch die Pflichtteile 'Technik', 'Pflanze' und 'Management'.

³Der Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management (M-LB) stellt eine optimale und notwendige Ergänzung und Vertiefung zu den Bachelorstudienangeboten der oben genannten Fakultät sowie verwandter Studiengänge an anderen Hochschulen und Universitäten dar.

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den wesentlichen Kernfächern von Management, Technik und Pflanze auf der Grundlage eines vorausgehenden, anwendungsbezogenen Studiums im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder eines vergleichbaren Studienganges.

²Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. ³Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs- als auch forschungsqualifizierend. ⁴Der Abschluss berechtigt zur Promotion.

(2) Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Organisationen der Grünen Branche

sowie in den vor- und nachgelagerten Industrien, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Behörden erfolgreich einzunehmen.

- (3) Des Weiteren erwerben die Studierenden Fach- und Methodenwissen sowie allgemein- und fachsprachliche Kompetenzen, welches die Übernahme von Leitungsfunktionen bei landschaftsbaulichen Großprojekten im In- und Ausland ermöglicht.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe Sachverhalte analysieren, bewerten und notwendige Optimierungsansätze erarbeiten und umsetzen. ²Durch den Studienaufbau und das Modulangebot werden Interdisziplinarität und Praxisbezug gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine berufsbegleitende Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) ¹Das Studium beginnt im Wintersemester. ²Die Mindestzahl an Teilnehmenden liegt bei 14, die Höchstzahl bei 19. ³Wird die Mindestzahl nicht erreicht, wird der Studiengang nicht angeboten; überschreitet die Zahl der Bewerbungen die Höchstzahl, so werden die Bewerbungen nach dem Eingangszeitpunkt bei der Hochschule berücksichtigt.
- (3) Die ECTS-Verteilung nimmt auf die berufliche Belastung in der grünen Branche Rücksicht und teilt sich daher wie folgt auf: 1. Semester (Wintersemester) 30 ECTS, 2. Semester (Sommersemester) 10 ECTS, 3. Semester (Wintersemester) 30 ECTS, 4. Semester (Sommersemester) 20 ECTS.
- (4) Projektarbeiten zu anwendungsbezogenen Fragestellungen dienen der Verknüpfung von methodischer und praxisbezogener Kompetenz. Im ersten Semester wird ein Projekt mit hoher Komplexität, im dritten Semester ein Projekt mit internationalem Bezug durchgeführt.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
 1. ¹Ein Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Landschaftsbau, Agrar- oder Gartenbauwissenschaften, Agrartechnik, Gartenbau, Landwirtschaft, Bauingenieur oder in vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 180 ECTS oder mindestens sechs Semestern. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Universität oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder Universität zum Zugang. ³Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
 3. ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Lehrangebot der grundständigen Studiengänge der HSWT gemäß den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Vorgaben zum jeweiligen Modul erfolgreich abzulegen sind; für die Prüfungen in diesen Modulen inkl. der Wiederholungsprüfungen gelten die allgemeinen Regelungen des jeweiligen Studiengangs, aus dem die Module entnommen werden, sowie die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan Triesdorf. ³Die Prüfungskommission kann dem Bewerber oder der Bewerberin alternativ oder kumulativ aufgeben, ein einschlägiges Praktikum erfolgreich abzuleisten, das einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens 18 Wochen umfasst. ⁴Die Entscheidung über die Einschlägigkeit und das erfolgreiche Ableisten trifft die Prüfungskommission.
 4. Der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die Kosten sind in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 4

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbstständige, wissenschaftliche Arbeit und kann in deutscher oder englischer Sprache im In- oder im Ausland verfasst werden. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁵Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 50 EC aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren sowie den zur Prüfung berechtigten Mitgliedern der Fakultät Landschaftsarchitektur ausgegeben. ³Die Studierenden erhalten dabei eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer. ⁴Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten, diese sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen.

- (3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Das Kolloquium fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 5

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 6

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Am selben Tag tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management (M-LB) an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Campus Weihenstephan (SPO-M-LB) vom 21. Juli 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. April 2024 und des Hochschulrats vom 24. April 2024 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 16. Mai 2024.

Freising, 16. Mai 2024

Dr. Eric Veulliet

Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2024 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Mai 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2024.

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (1. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
359241010	Technik 1 Bautechnik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik/Digitalisierung	S	10	10		sP	90			3
359241020	Pflanze 1 Ingenieurökologie im Klimawandel	SU	2	5		mP	20			1
359241030	Management 1 Unternehmensführung	SU/Übung	3	5		sP	90			1
359241040	Projekt 1 Projektbeispiel mit hoher Komplexität	PS/SU	5	5		PA Präs	12 w 20			1
359241050	Masterseminar 1 Business Skills & Persönlichkeitsentwicklung 1 (Wiss. Arbeiten 1)*	S	5	5				TN		
	Summen		25	30						6

2. Studiensemester (2. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
359242010	Pflanze 2 Expertenwissen Pflanze und Umweltbaubegleitung	SU, S	8	8		sP	90			3
359241050	Masterseminar 1 Business Skills & Persönlichkeitsentwicklung 1 (Wiss. Arbeiten 1)*	S	2	2				TN		
	Summen		10	10						3

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester (3. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
359243010	Technik 2 Maschinentechnik	S	2	5		StA	2-12 w			1
359243020	Pflanze 3 Expertenwissen Bauwerksbegründung	SU	2	5		sP	90			1
359243030	Management 2 Bauprozessmanagement, Projektmanagement, Claimmanagement	SU/Übung	9	10		sP	90			3
359243040	Projekt 2 Projektbeispiel mit internationaler Ausrichtung	PS/SU	5	5		PA Präs	12 w 20			1
359243050	Masterseminar 2 Business Skills & Persönlichkeitsentwicklung 2 (Wiss. Arbeiten 2)	S	5	5				TN		
	Summen		23	30						6

4. Studiensemester (4. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
359244000	Masterarbeit (Master Thesis) (Master Kolloquium)			18 (15) (3)	359244001 359244002	Thesis Koll	45		0,85 0,15	7
359243050	Masterseminar 2 Business Skills & Persönlichkeitsentwicklung 2 (Wiss. Arbeiten 2)	S	2	2				TN		
	Summen		2	20						7

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LB)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	10	10	3
3.	Studiensemester	theoretisch	23	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	2	20	7
	Summen		60	90	22

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Präs= Präsentation, PP= Praktische Prüfung, Koll=Kolloquium, PoP=Portfolio-Prüfung
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis nach § 12 Abs. 3 ASPO; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 3 EC: Wert 1